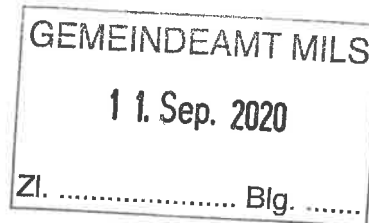




Amtssigniert. SID2020091034398
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck



Gewerbereferat

lt. Verteiler

Telefon +43(0)512/5344-
Fax +43(0)512/5344-745005
bh.innsbruck@tirol.gv.at

Gutmann Gesellschaft m.b.H, Tankstelle Mils;

Aufstellung Tankautomat und Austausch PKW-Zapfsäule – Verfahren zur Änderung der Betriebsanlage nach der GewO 1994;

Kundmachung der mündlichen Verhandlung

Geschäftsamt – bei Antworten bitte angeben

IL-BA-657/5/50-2020

Innsbruck, 10.09.2020

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 01.07.2020 und Nachreichung vom 19.08.2020 hat die Gutmann GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck unter Einreichung von Projektunterlagen die Änderung der Betriebsanlage am Standort in 6068 Mils, Bundesstraße 14, angezeigt.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Dienstag, 29.09.2020, um 15:00 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Situation in Zusammenhang mit COVID-19 werden Sie gebeten, etwaige Einwendungen bis spätestens am Tag vor der Verhandlung nach Möglichkeit schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einzubringen. Bei persönlicher Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sind die allgemeinen Hygienevorgaben einzuhalten (wie beispielsweise die Einhaltung eines Abstandes von mindestens einem Meter). **Für die Teilnahme an der Verhandlung sind die Mitnahme sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zwingend erforderlich.**

Projektbeschreibung:

Allgemein:

Es ist beabsichtigt, die bestehende öffentliche Gutmann ENI Tankstelle (Grundstück GP Nr. 1032, KG 81012 Mils) so umzubauen, dass diese zukünftig während der unbesetzten Zeiten als Automatentankstelle betrieben werden kann. Hierfür werden auf den beiden südlich liegenden PKW-Zapfinseln Tankautomaten der Firma OTAS errichtet, welche Karten- und Bargeldzahlung ermöglichen. In diesem Zuge sollen die bereits vorhandenen PKW-Zapfsäulen der gesamten Tankstelle gegen neue gleichartige und konformitätsbewertete Modelle ausgetauscht werden.

Diese Anlage (Zapfsäulen mit Tankautomaten) wird nach den Richtlinien der VbF §116 Absatz (3) errichtet.

Zapfsäulen:

Die bestehenden PKW-Zapfsäulen werden gegen drei neue MPD Zapfsäulen, Fabrikat Tokheim Quantum 500T 10-4, ausgetauscht. Die Produktabgabe wird bei diesen Zapfsäulen auch weiterhin beidseitig möglich sein.

Die Zapfpunkte für Ottokraftstoff sind mit einem geprüften, selbstkalibrierenden Gasrückführsystem entsprechend der Benzindampf-Rückgewinnungsverordnung (BDRV) ausgestattet. Nach Inbetriebnahme der Zapfsäulen sollen alle Zapfsäulen eingemessen und ein Gasrückführungsbuch erstellt werden

Die Kraftstoffzuführung zu den Zapfsäulen wird im Saugversorgungssystem erfolgen. Die Zapfsäulen werden auf eine 8 cm hohe, nach unten vollkommen dichte Stahlblechwanne gestellt, die im Falle von Undichtheit innerhalb der Zapfsäule das ausfließende Produkt aufnimmt und ein Abfließen in Fundament oder Erdreich unterbindet.

Die Wanne hat einen Ablauf auf die Oberfläche der Betankungsfläche.

Die Zapfschlauchlänge beträgt den Abstand bis zum Ende der Betankungsfläche minus einem Meter.

Die tanktechnische Verrohrung wird nur im Bereich der neu aufzustellenden Zapfsäulen den Gegebenheiten angepasst, ansonsten wird diese nicht verändert und bleibt wie Bestand.

Zapfinseln:

Jene PKW-Zapfinseln, auf welchen zukünftig die neuen Tankautomaten zur Aufstellung gelangen sollen, werden den neuen Anforderungen angepasst, indem diese um ca. 1,2 m in Richtung Westen verlängert werden.

Betriebszeiten:

Betrieb als besetzte öffentliche Tankstelle (entsprechend § 116 Abs. 1 der VbF):

Montag bis Sonntag von 6:00 bis 22:00 Uhr
(Betankung an sämtlichen Zapfinseln möglich)

Betrieb als unbesetzte Automatentankstelle (entsprechend § 116 Abs. 3 der VbF):

Montag bis Sonntag 22:00 bis 6:00 Uhr
(ausschließliche Abgabe von flüssigen Kraftstoffen über die
beiden shopseitig gelegenen Zapfinseln)

Umschaltung auf Automatenbetrieb:

Die Umschaltung erfolgt mittels Schalter im Büro. Da fixe Zeiten für den Automatenbetrieb vorgesehen sind, weiß die überwachende Stelle wann der Tankautomatenbetrieb startet und endet. Bei Änderung der Fixzeiten wird die überwachende Stelle über die Änderung des Automatenbetriebes informiert.

Automatenbetrieb laut VbF § 116 Abs (3):

1. Die Tankstelle wird mit einer Videoüberwachung ausgerüstet. Die Übertragung der Bilder wird zu einer dauernd in Betrieb befindlichen / besetzten Stelle erfolgen. Die Überwachungsanlage wird so ausgeführt, dass bei Ausfall der Bildübertragung zur ständig besetzten Stelle, kein Kraftstoff abgegeben werden kann. Die Überwachungskameras werden in Wetterschutzgehäusen eingebaut. Die Aufschaltung erfolgt durch die Manipulation (Bewegungserkennung) des Kunden. Ein Überwachungsvertrag zwischen dem Tankstellenbetreiber und der überwachenden Stelle wird abgeschlossen.
2. Die Abwässer der Manipulationsfläche werden über eine ausreichend dimensionierte Vorreinigungsanlage (Schlammfang / Mineralölabscheider / Restölabscheider) der örtlichen Kanalisation zugeführt.
3. Es wird eine Alarmierungseinrichtung (Druckknopfmelder) im Bereich der Zapfsäuleninsel angeordnet, welche einen allfälligen Alarm zur Leitstelle Tirol (ILL) weiterleitet. Zur Weiterleitung des Alarms wird ein von der Leitstelle zugelassenes Übertragungssystem verwendet und ein entsprechender Vertrag abgeschlossen.
4. Im Bereich des Tankautomaten/der Zapfsäule wird ein gekennzeichnete Not-Stopptaster bzw. Not-Aus Taster (HINTER GLAS) zur Außerbetriebsetzung der Zapfsäulenpumpenmotoren installiert. Weiters hat die überwachende Stelle im Gefahrenfall die Möglichkeit, einen Not-Aus Befehl zu geben. Eine Wiederinbetriebnahme kann nur durch verantwortliches Personal durchgeführt werden.
5. Die Zapfsäulen werden im Saugbetrieb mit Kraftstoff versorgt.
6. In jeder Zapfpistole ist eine druckgesteuerte Sicherheitsabschaltung (kurz „DSA“) installiert, welche sicherstellt, dass bei Beendigung des Tankvorganges das Zapfventil unabhängig von der Schalthebelposition geschlossen wird. Eine Wiederinbetriebnahme der Zapfpistole kann nur dann erfolgen, wenn der Schalthebel erneut gezogen wird.

7. Die Kraftstoffabgabe ist auf maximal 5 min pro individuellem Tankvorgang begrenzt. In der Zapfsäule ist eine softwaremäßige Voreinstellung hinterlegt, welche sicherstellt, dass die Zapfsäule bei Erreichen der 5 Minuten Grenze abgeschaltet wird. Ein entsprechender Hinweis wird angebracht.
8. Die maximale Kraftstoffabgabe pro Tankvorgang wird mit 80 l begrenzt. In der Zapfsäule ist eine softwaremäßige Voreinstellung hinterlegt, welche sicherstellt, dass die Zapfsäule bei Erreichen der 80 l Grenze abschaltet.
9. Bei Versagen der Einrichtungen zur Mengen- bzw. Zeitmessung der Zapfsäulen, wird das System in einen sicheren Zustand übergeführt. Beim Ausfall nötiger Schutzeinrichtungen, wird das Gesamtsystem (im konkreten Fall die Zapfsäule) automatisch außer Betrieb gesetzt.
10. Die Bedienungsanleitung der Anlage wird im Bereich des Tankautomaten angebracht. Zusätzlich wird eine separate Bedienungsanleitung der Fernüberwachungsstelle übermittelt, in welcher Hinweise über das zu befolgende Verhalten im Gefahrenfall aufgelistet sind.

Objektbetreuung:

Die Betreiberin ist für folgende Arbeiten zuständig:

- Entleerung der Mistkübel
- Reinigung der Tankstelle
- Nachfüllen der Papierrollen am Bondrucker, Einweghandtücher
- Kontrolle des Betriebszustandes
- Meldung allfälliger Schäden
- Kontrolle der Beleuchtung
- Schneeräumung und Streudienst
- Pflege der Grünanlagen
- Überprüfung der tanktechnischen Einrichtungen
- Einhaltung der Prüfpflichten der Betreiberin

Außenanlage, Beleuchtung u. Werbung:

Die Tankstelle wird während der Betriebszeiten bei Dunkelheit so ausgeleuchtet, dass die ordnungsgemäße Bedienung der Abfülleinrichtungen möglich ist. Bei Ausfall der Platzbeleuchtung wird die Stromzufuhr zu den Pumpenmotoren der Zapfsäulen allpolig unterbrochen.

Elektroinstallationen:

Die Elektroinstallationen und die Blitzschutzanlage werden gemäß den verbindlichen Bestimmungen / Normen / Verordnungen ausgeführt. Nach Fertigstellung werden ein E-Befund und ein Prüfprotokoll für die Erdungsanlage erstellt.

Sämtliche Elektrozugschächte auf der Zapfinsel und auch der Elektrozugschacht vor dem Technikgebäude werden mit Feinsand gefüllt, und dienen so als Gasschleuse. Alle Teile der Tankstelle wie Lagerbehälter, Pumpen, Rohrleitungen und Zapfsäulen werden untereinander elektrisch leitend verbunden, so dass es zu keiner elektrostatischen Aufladung kommen kann.

Feuerlöscher:

Die bereits an der Anlage vorhandenen Feuerlöscher (einer pro Zapfinsel) werden beibehalten und nicht verändert.

Weitere Details können dem beiliegenden Plan entnommen werden

RECHTSBELEHRUNG

Beteiligte

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl § 42 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Z 4 lit g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Vertretung

Es steht den Beteiligten frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann auch vor der Behörde mündlich erteilt werden.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Martina Mayregger

An der Amtstafel der Gemeinde Mils
kundgemacht von 11.02. bis 30.02.2020

